



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006,
Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 2015/830

DE
Version 3

Überarbeitet am 08.06.2017
Datum der letzten Fassung 27.03.2017

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktbezeichnung	QUARTZ (STOT RE 2)
Produktcode	Siehe Anhang 1
Formel	SiO ₂
Synonyme	Quarzmehl, Kristallines Quarzmehl, Siliziumdioxidmehl, Quarzsand, Quarzit.
EG-Nr	238-878-4
CAS-Nr	14808-60-7
REACH-Registrierungsnummer	Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung	Hauptanwendungsbereiche (nicht erschöpfende Liste): Lacke, Keramik, Glasfasern, Klebstoffe, Kunststoffe, Gummidichtungen, Spezialbeton, Siliziumherstellung, Ferrosilizium, Eisenoxid-Pellets. Hilfsstoffe bei der Produktion von Zement und Beton. Flussmittel.
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Es wird davon abgeraten, in Abschnitt 1.2. keine Verwendung anzugeben.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferante	Kontaktinformationen
Keramikos	Siehe Anhang 2

Oudeweg 153 Haarlem

1.4. Notrufnummer

Giftnotruf Berlin
+49 30 19 240

Keramikos
Tel.: +31 23 5424416(während der regulären Geschäftszeiten)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs Klassifizierung

gemäß Verordnung EG 1272/2008

Spezifische Zielorgantoxizität - Wiederholte Exposition	Kategorie 2 - H373
---	--------------------

Den vollen Wortlaut der hier genannten H-Code finden Sie in Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

**Signalwort**

Achtung

Gefahrenhinweise

H373 - Kann die Lunge schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen

Sicherheitshinweise

P260 - Staub oder Nebel nicht einatmen

P501 - Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgen

Voluntary label element

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH. Keine weitere Gefahr identifiziert.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**3.1 Stoffe****Chemische Natur
Verunreinigungen**

Stoff mit Hauptbestandteil.
Quarz (Feinfraktion).

Chemische Bezeichnung	EG-Nr	CAS-Nr	Einstufung (1272/2008/EG)	Gewichtsprozent	REACH-Registrierungsnummer
Quarz	238-878-4	14808-60-7	-	>98	Ausgenommen
Quarz (Feinfraktion)	238-878-4	14808-60-7	STOT RE 1 H372	1 - 10	Ausgenommen

Den vollen Wortlaut der hier genannten H-Code finden Sie in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Empfehlung**

Keine Gefährdungen, die spezielle Erste-Hilfe-Maßnahmen erfordern.

Augenkontakt

Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Hautkontakt

Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

Verschlucken

Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

Einatmen

Es wird empfohlen, die Person, die dem Stoff ausgesetzt war, aus dem verunreinigten Bereich an die frische Luft zu bringen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**Wichtigste Symptome**

Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**Hinweise an den Arzt**

Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.

Ungeeignete Löschmittel Keine Einschränkung beim zu verwendenden Löschmittel.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubentwicklung vermeiden, persönliche Atemschutzausrüstung gemäß jeweiligen nationalen Bestimmungen verwenden, siehe EN 143: 2000.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Anforderungen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- oder Saugsysteme (mit Schwebstofffilter) verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Den nationalen Bestimmungen entsprechende Schutzkleidung tragen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen: Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Weitere geeignete Mittel können Kapselung, Isolierung, Wasserunterdrückung, Atemschutzausrüstung umfassen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16).

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Nach Schichtende duschen und Kleidung wechseln.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16).

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzen

Gesetzliche Grenzwerte für Staubexposition einhalten (z. B. für Gesamtstaub und alveolengängigen Staub).

Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

Chemische Bezeichnung	Europäische Union	Großbritannien	Frankreich	Deutschland	Niederlande
Quarz		TWA: 0.1 mg/m ³ resp	TWA: 0.1 mg/m ³ alv		TGG: 0.075 mg/m ³ resp
Chemische Bezeichnung	Italien	Spanien	Portugal	Dänemark	Polen
Quarz	TWA: 0.025 mg/m ³ resp	VLA-ED: 0.05 mg/m ³ resp	VLE-MP: 0.025 mg/m ³ resp	GV: 0.3 mg/m ³ tot GV: 0.1 mg/m ³ resp	NDS: 2 mg/m ³ tot NDS: 0.3 mg/m ³ resp
Chemische Bezeichnung	Belgien	Finnland	Norwegen	Ungarn	Schweden
Quarz	TWA: 0.1 mg/m ³ resp	HTP-arvot: 0.05 mg/m ³ resp	TWA: 0.3 mg/m ³ tot TWA: 0.1 mg/m ³ resp	ÄK: 0.15 mg/m ³ resp	NGV: 0.1 mg/m ³ resp
Chemische Bezeichnung	Rumänien	Russland	Griechenland	Tschechische Republik	Slowakei
Quarz	NGV: 0.1 mg/m ³ resp			TWA: 0.1 mg/m ³ resp	NPEL: 0.1 mg/m ³ resp

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz Hautschutz

In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen. Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände – s. unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).

Handschutz

Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz

Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist Schutzkleidung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht. Die Verwendung von Halbmasken oder Vollmasken mit Partikelfiltern der Klasse 2 oder 3 (FP2 – FP3) wird empfohlen. Sehen Sie EN 143:2000 Atemschutzgeräte – Partikelfilter.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Verwehungen durch Wind vermeiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand @20°C	Fest
Aussehen	Pulver (Kornform: eckig)
Farbe	Grau / Weiß
Geruch	Geruchlos
pH-Wert	5 - 8 (@40% wässrige Dispersion @20°C)
Schmelz-/Gefrierpunkt	> 1610 °C
Siedepunkt/Siedebereich	2230 - 2590 °C
Flammpunkt	Nicht zutreffend (Feststoff mit einem Schmelzpunkt >1610 °C)
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht zutreffend (Feststoff mit einem Schmelzpunkt >1610 °C)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht entzündbar (nicht brennbar)
Entzündlichkeitsgrenzwert in der Luft	Nicht entzündbar
Explosionsgrenzen	Nicht explosiv (Fehlen mit Explosionsfähigkeit verknüpfter chemischer Gruppen)
Dampfdruck	Nicht zutreffend (Feststoff mit einem Schmelzpunkt >1610 °C)
Dampfdichte	Nicht zutreffend
Relative Dichte	2 - 3 (Wasser = 1)
Löslichkeit	
Wasserlöslichkeit	Vernachlässigbar
Löslichkeit in Fluorwasserstoffsäure	Löslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht zutreffend (anorganische Feststoffe)
Selbstentzündungstemperatur	Keine Eigenerwärmung unter 400 °C (Feststoff mit einem Schmelzpunkt >1610 °C)
Zersetzungstemperatur	~2000 °C
Viskosität, dynamisch	Nicht zutreffend (Feststoff mit einem Schmelzpunkt >1610 °C)
Explosive Eigenschaften	Nicht explosiv (Fehlen mit Explosionsfähigkeit verknüpfter chemischer Gruppen)
Brandfördernde Eigenschaften	Nicht oxidierend (stoff kann nicht exotherm reagieren mit brandbare Materialien)

9.2 Sonstige Angaben

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Träge, nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht relevant.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine besonderen Unverträglichkeiten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht relevant.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Verschlucken
Hautkontakt
Einatmen

Die akute Toxizität (oral) von Quarz ist größer als 2000 mg/kg.
Die akute Toxizität (dermal) von Quarz ist größer als 2000 mg/kg.
Für Dosen, die eine kategorische Einstufung der akuten Inhalationstoxizität bei 100% kristallinem Quarz ermöglichen würden, gibt es keine spezifischen Daten zur akuten Toxizität für jede Form von kristallinem Quarz. Auf Basis von Read-Across einer OECD-konformen Studie über eine Substanz, die 45% Cristobalit enthält und keinen Hinweis auf Letalität preisgibt, wird keine akute inhalative Toxizität erwartet. Daher sind weitere Tests nicht im Interesse des Tierschutzes gerechtfertigt.

Chemische Bezeichnung	LD50 Oral	LD50 Dermal	LC50 Einatmen
Quarz	>2000 mg/kg	>2000 mg/kg	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Quarz (Grobsand und vermahlen) ist nicht hautreizend (OECD TG 404).

Schwere Augenschädigung/-reizung

Quarz (Grobsand und vermahlen) ist nicht augenreizend (OECD TG 405).

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine Hinweise auf Hautsensibilisierung in Handbuchdaten.

Keimzellmutagenität

Quarz hat eine genotoxische und mutagene Wirkung, vor allem weil er entzündend wirkt. Inhalierbarer Quarz konnte bei Epithelzellen der Rattenlunge in vitro keine erhöhten HPRT-Mutationen verursachen.

Karzinogenität

Erhöhtes Lungenkrebsrisiko zeigt sich nur bei hoher berufsbedingter Exposition gegenüber inhalierbarer kristalliner Kieselsäure. Das erhöhte Lungenkrebsrisiko ist auf Personen mit Silikose beschränkt.

Reproduktionstoxizität

Kieselsäure ist für die normalen Körperfunktionen von grundlegender Bedeutung und wird durch den Verzehr von Nahrungsmitteln, die natürliche Kieselsäure enthalten, oral aufgenommen. Bei einer frühen Studie an einer Generation von Wistar-Ratten gab es keine Hinweise auf nachteilige Auswirkungen bei der Langzeitverabreichung von kieselsäurehaltigem Wasser.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Verfügbare Studien; ergebnislos.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Dieses Produkt enthält Quarz (Feinfraktion) als Verunreinigung und ist daher gemäß den in Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Kriterien als STOT RE2 eingestuft.

Lang andauernde und/oder intensive Exposition gegenüber Staub, der alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthält, kann Silikose verursachen. Bei dieser Erkrankung handelt es sich um eine noduläre pulmonale Fibrose, die durch Inhalation und Ablagerung von mineralischem Staub verursacht wird.

Es gibt zahlreiche Belege dafür, dass ein erhöhtes Krebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose leiden. Der Arbeitnehmerschutz vor Silikose sollte durch Berücksichtigen der bestehenden vorgeschriebenen Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und, soweit erforderlich, durch Implementieren zusätzlicher Risikomanagementmaßnahmen gewährleistet werden (zu weiteren Informationen siehe Abschnitt 16 unten).

Aspirationsgefahr

Keine offensichtliche Aspirationsgefahr.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Nicht relevant

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht relevant.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht relevant. Einige Organismen reichern Si(OH)_4 an.

12.4. Mobilität im Boden

Vernachlässigbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle von Restmengen / ungebrauchten Produkten

Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen.

Verpackung

Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen. Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Gemäß: ADR, RID, ADN, IMDG, IATA/ICAO.

14.1. UN-Nummer

Nicht relevant.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht relevant.

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR: Nicht eingestuft
IMDG: Nicht eingestuft
ICAO/IATA: Nicht eingestuft
RID: Nicht eingestuft

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren

Nicht relevant.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht relevant.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Bestimmungen Wassergefährdungsklasse: NWG.

Internationale Gesetzgebung/Anforderungen Es liegen keine Informationen vor.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7. der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die Daten basieren auf unseren neuesten Kenntnissen, sind aber keine Garantie für bestimmte Produktmerkmale und stellen keine Grundlage für ein rechtsgültiges Vertragsverhältnis dar.

Materialien anderer Anbieter

Werden nicht von Keramikos hergestellte oder gelieferte Materialien in Verbindung mit oder anstelle von Keramikos Materialien verwendet, ist der Bezieher solcher Materialien selbst dafür verantwortlich, vom Hersteller oder Lieferanten der betreffenden Materialien alle benötigten Informationen zu diesen oder anderen Materialien anzufordern, beispielsweise zu technischen Daten und anderen Produkteigenschaften. Bei Verwendung des von Keramikos hergestellten Produkts QUARTZ in Verbindung mit Produkten anderer Hersteller sind Haftungsansprüche ausgeschlossen.

Verzeichnis der Änderungen, die an der letzten Version des Sicherheitsdatenblattes vorgenommen wurden

Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte (National Occupational Exposure Limits, NOELs) (Spanien), Toxikologische Angaben (Spezifische Zielorgantoxizität - Wiederholte Exposition).

Auf den vollständigen Text der Gefahrenhinweise wird unter Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen

H372 - Schädigt die Lunge bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen

H373 - Kann die Lunge schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen

Schulung

Arbeitnehmer müssen im bestimmungsgemäßen Umgang mit diesem Produkt geschult werden.

Sonstige relevante Informationen

1997 kam die International Agency for Research on Cancer (IARC) zu dem Ergebnis, dass die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber kristallinem Siliziumdioxid bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann. Allerdings führte die IARC einschränkend aus, dass dies weder für alle Formen der Exposition noch alle Typen kristallinen Siliziumdioxids gilt. (IARC-Monographien zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen durch Chemikalien, Siliziumdioxid, siliziumdioxidhaltige Stäube und organische Fasern, 1997, Band 68, IARC, Lyon, Frankreich).

Im Jahr 2009 bestätigte die IARC in den Monographien der Serie 100 ihre Klassifizierung von Kieselsäurestaub, kristallin, in Form von Quarz und Cristobalit (IARC-Monographien, Band 100C, 2012)

Im Juni 2003 kam der SCOEL (the EU Scientific Committee on Occupational Exposure Limits) zu dem Schluss, dass die wichtigste Auswirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub beim Menschen Silikose ist. "Es liegen hinreichende Informationen für den Schluss vor, dass ein erhöhtes relatives Risiko bezüglich Lungenkrebs für Menschen besteht, die an Silikose erkrankt sind. In Steinbrüchen oder in der Keramikindustrie beschäftigte Personen, die Siliziumdioxidstaub ausgesetzt, jedoch nicht an Silikose erkrankt sind, sind offenbar von diesem erhöhten Lungenkrebsrisiko nicht betroffen. Das Risiko für Lungenkrebs ist reduziert (SCOEL SUM Doc 1994-final, June 2003).

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf einem Leitfaden über bewährte Praktiken. Die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (2006/C 279/02). Der Text der Vereinbarung, ihre Anhänge sowie der Leitfaden über bewährte Praktiken sind unter <http://www.nepsi.eu> einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt (SDB) basiert auf den Rechtsvorschriften der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006); Artikel 31 und Anhang II) in ihrer geltenden Fassung. Ihr Inhalt dient als Leitlinie für die ordnungsgemäße, vorsichtige Handhabung des Materials. Die Empfänger dieses SDB müssen sicherstellen, dass die darin enthaltenen Informationen von allen Personen, die das Produkt möglicherweise verwenden, handhaben oder entsorgen oder die auf irgendeine Weise mit dem Produkt in Berührung kommen können, richtig gelesen und verstanden werden. Die in diesem SDB enthaltenen Informationen und Anweisungen basieren auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse am angegebenen Datum der Erstellung. Es darf nicht als Garantie der technischen Leistungsfähigkeit oder der Eignung für bestimmte Anwendungen ausgelegt werden und stellt keine Grundlage für ein rechtsgültiges Vertragsverhältnis dar. Diese Version des SDB ersetzt alle vorherigen Versionen.

Abkürzungen und Akronyme

EK: Europäischen Kommission

REACH: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemical substances (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

TWA: Time-Weighted Average (zeitlich gewichteter Mittelwert) - 8 Stunden

tot: Gesamtstaub

inh: Inhalierbare Fraktion

resp: Lungengängiger Staub

LD50: Mittlere Letale Dosis

STOT: Specific Target Organ Toxicity (Zielorgan-Toxizität)

RE: Wiederholte Exposition

PBT: Persistent, Bioakkumulierbar, Toxisch

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulating (sehr Persistent und sehr Bioakkumulierbar)

ADR: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises dangereuses (Regulations for the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ADN: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par voies de Navigation intérieures (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways)

IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code

ICAO: International Civil Aviation Organization

SDB-nr

AP00128 / APS2

Haftungsschluss

Nach unserem Wissensstand sind die hierin enthaltenen Informationen korrekt. Weder der obengenannte Hersteller noch seine Tochtergesellschaften übernehmen jedoch jegliche Haftung hinsichtlich der Korrektheit oder Vollständigkeit der angegebenen Informationen. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders. Alle Materialien können unbekannte Risiken beinhalten und sind daher mit Vorsicht anzuwenden. Es sind hierin zwar bestimmte Risiken beschrieben, jedoch können wir nicht garantieren, daß es sich dabei um die einzigen möglichen Risiken handelt.

Ende des Sicherheitsdatenblatts